



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. November 2017

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>295 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Hamm über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen S. 381</p> <p>296 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Rheinberg und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Rheinberg - S. 382</p> <p>297 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Rolf Kühne) S. 386</p> <p>298 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Andreas Wolff) S. 386</p>	<p>299 Planfeststellungsverfahren Umgestaltung Niers im Bereich Tierpark Weeze, Offenlage der Planunterlagen S. 386</p> <p>300 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes S. 388</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>301 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 22. November 2017 S. 389</p> <p>302 Bekanntmachung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes S. 390</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

295 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Hamm über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 18. Oktober 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zurzeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Hamm bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Hamm über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 13.09.2017 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Hamm wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Hamm die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Hamm auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Hamm vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

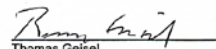
§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

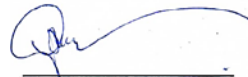
§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 13.03.2017


Thomas Geisel
Oberbürgermeister


Thomas Hünsteger-Petermann
Oberbürgermeister


Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Beigeordneter für Personal,
Organisation, IT, Gesundheit
und Bürgerservice


Theodor Hesse
Fachbereichsleiter Jugend, Soziales
und Gesundheit

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 381

296 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Rheinberg und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Rheinberg -

Bezirksregierung
25.09.01.01 Rheinberg

Düsseldorf, den 20. Oktober 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Rheinberg und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Rheinberg -

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasser-

rechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08. Januar 2000 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit § 27 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060, GV. NRW. S. 528) - in der jeweils gültigen Fassung - wird für die Häfen der Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bereiche der Häfen der Stadt Rheinberg im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) umfassen folgende Gebiete:

1. Hafen der Solvay Chemicals GmbH

1.1 Auf dem Wasser:

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 806,0 bis 806,5 der linksrheinischen Uferlinie bis auf 25 m Abstand Uferausbau.

1.2 Auf dem Lande:

Das Gelände von Rhein-km 806,0 bis 806,5 bis 17 m linkes Rheinufer.

2. Hafen der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG)

2.1 Auf dem Wasser:

Linksrheinisch am Rheinstrom von Strom-km 793,80 bis 794,5 + 50 im Rhein von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie.

2.2 Auf dem Lande:

Das linksrheinische Gelände zwischen Rheinufer und Hochwasserschutzdeich von Strom-km 793,5 + 23 bis 795,0 + 12.

(2) Die im Absatz 1 beschriebenen Bereiche der Häfen der Stadt Rheinberg sind in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich untersagt. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch das Lade- und Löschpersonal der Solvay Chemicals GmbH sowie der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG).

§ 3 Straßen- und Schienenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind zu beachten. Schienenfahrzeuge haben im gesamten Hafengebiet das Vorfahrtsrecht.

§ 4 Vollzug der Verordnung

- (1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Hafenbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AHVO ist die Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden, insbesondere die der Wasserschutzpolizei, bleibt unberührt.

§ 5 Aushang

Diese Verordnung hat - zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) - in den Häfen, an einer jedem Hafenenutzer zugänglichen Stelle, auszuhängen. Dieser Aushang darf nicht entfernt werden.

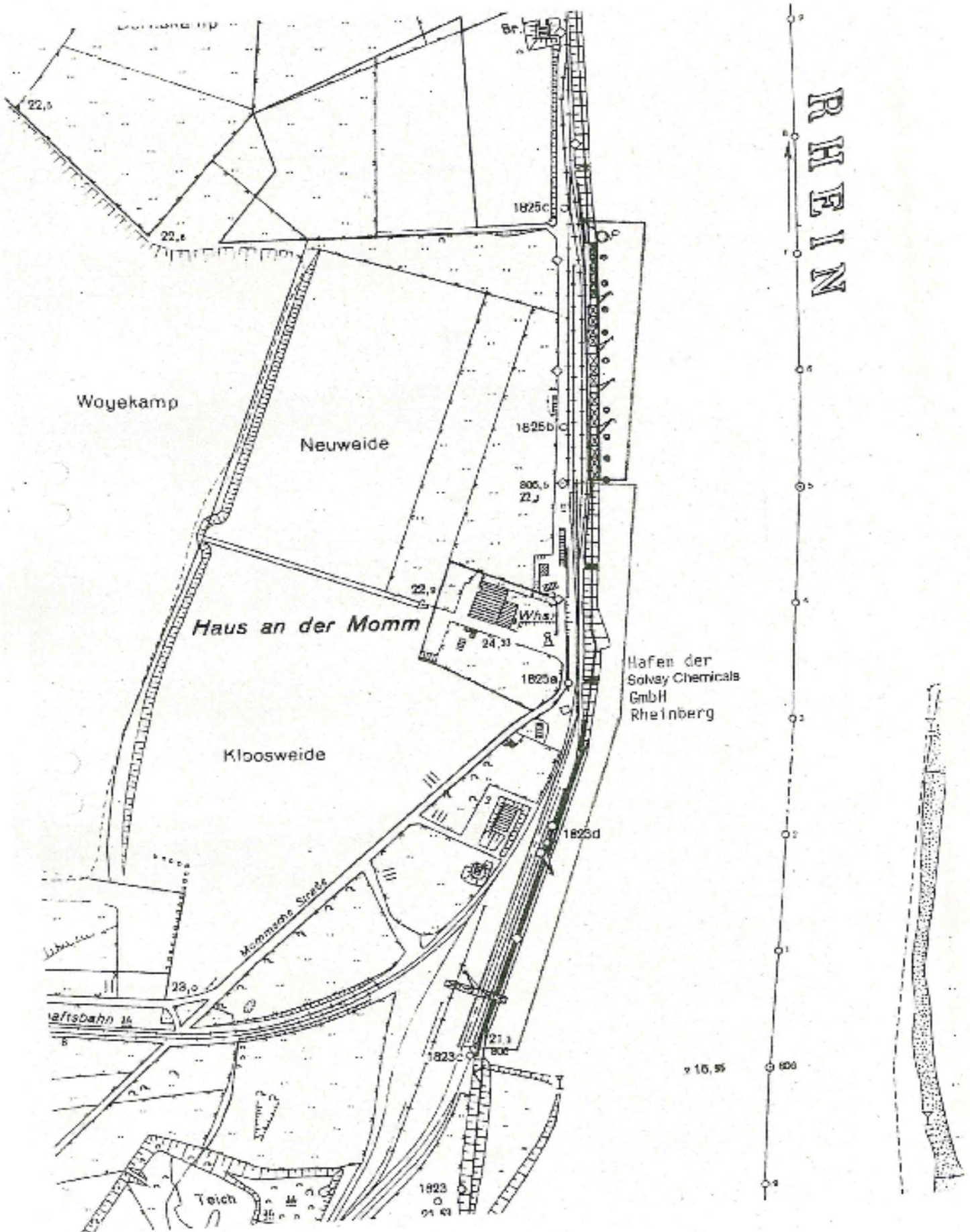
§ 6 In-Kraft-Treten

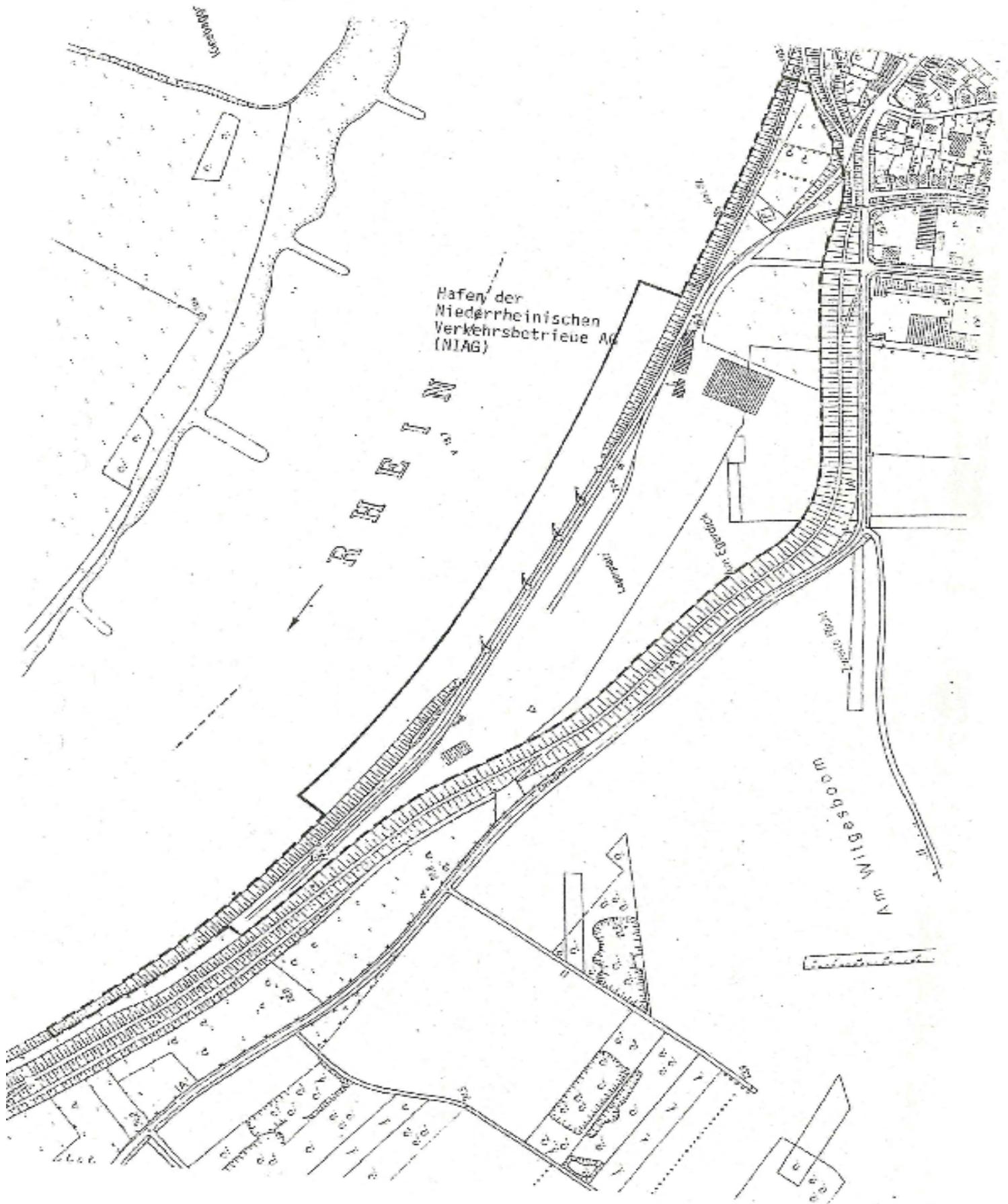
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbereich Düsseldorf in Kraft. Sie ist 20 Jahre gültig.

Im Auftrag


(Plück)

Anlage Karten S.384 und S.385





**297 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Rolf Kühne)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 12

Düsseldorf, den 20. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Rolf Kühne für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Holsterhausen und Frohnhausen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 386

**298 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Andreas Wolff)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 17

Düsseldorf, den 20. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Andreas Wolff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 17. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (südlicher Stadtbezirk mit Teilen von Rheydt, Mülfort, Geistenbeck und Odenkirchen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 386

299 Planfeststellungsverfahren Umgestaltung Niers im Bereich Tierpark Weeze, Offenlage der Planunterlagen

Bezirksregierung
54.04.03.06 Tierpark Weeze

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der Niers im Bereich Tierpark Weeze/ Gemeinde Weeze durch den Niersverband

Der Niersverband hat am 11.08.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des geplanten Verfahrens ist die naturnahe Entwicklung der Niers im Sinne des Master-

plans Niersgebiet und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dies soll dazu beitragen, den guten ökologischen und chemischen Zustand, bzw. das Potential nach den Anforderungen der WRRL, zu erfüllen. Die Niers soll auf einer bestehenden Strecke von insgesamt ca. 650 m im Bereich des Tierparkes Weeze umgestaltet werden.

Der ca. 4 ha große Planungsraum liegt entlang der Niers zwischen der Bundesstraße B 9 im Osten und dem Fährsteg im Norden als jeweilige Planungsraumabgrenzung. Die Niers fließt heute von (Süd-)Osten nach Norden entlang der südwestlichen Grenze des Parks von Haus Hertefeld bzw. des Tierparkes Weeze. Im Richtung Südwesten umfasst er die sich im Eigentum des Niersverbandes befindlichen Flächen. In Richtung Osten werden Flächen im Bereich Haus Hertefeld und des Tierparkes Weeze in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die seiner Zeit durchgeführte Vorprüfung hatte ergeben, dass aufgrund des großflächigen Eingriffes in den Boden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten die Beschreibung des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) sowie den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Varianten (Alternativen-)Wahl zu entnehmen.

Die ausliegenden Planunterlagen des Niersverbandes enthalten insbesondere:

- Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zum archäologischen Kulturgut
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **13.11.2017 bis 12.12.2017 einschließlich**

bei der **Gemeindeverwaltung Weeze, Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, Fachbereich 2: Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 23** während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“, eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 11.01.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der o.g. Auslegungsstelle oder
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06 Tierpark Weeze**)

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine

schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez.
Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 386

300 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Bezirksregierung
54.06.04.20-2

Düsseldorf, den 24. Oktober 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Der

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Schermbeck, Gemarkung Schermbeck, Flur 8, Flurstück 1277,

Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser über die Dauer der Bauzeit von 9 Monaten von insgesamt 1.134.000 m³ aus einem Sammelschacht nördlich des Teilbeckens 1 zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Lippeverband unter dem 14.03.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den am 03.07.2015 unter dem Az.: 54.07.03.71-18368/2014 genehmigten Umbau der Kläranlage.

Der Lippeverband plant die Absenkung des Grundwasserspiegels auf 0,5 m unterhalb der Baugrundsohle (Teilbecken 1 26,00 mNN, Teilbecken 2/3 25,40 mNN). Eine geringere Absenkung des Grundwasserspiegels würde zu Beeinträchtigungen der Baumaßnahme führen. Das gehobene Grundwasser wird indirekt in den Schermbecker Mühlenschbach eingeleitet.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG

habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem Radius von 170 m / 210 m eine geringe lokale Absenkung im Bereich des angrenzenden Industrie/Gewerbegebietes (Setzungsdifferenz an den Gebäuden max. 1,5 cm), des NSG 001 Lippeaue, des LSG 4306-0008 um wenige Zentimeter. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 3 m. Das angrenzende vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen 0,00 km und 27,77 km wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Entnahme liegt in der WSZ III C der Wassergewinnung Holsterhausen Üfter Mark. Die Brunnen fördern aus einem tieferen Stockwerk unterhalb eines mächtigen Tonhorizontes weshalb auch nur die Ausweisung einer Zone IIIC erforderlich war. Der Grundwasserkörper (oberstes Grundwasserstockwerk), aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Daher wird die der Trinkwassergewinnung Holsterhausen/Üfter Mark zur Verfügung stehende Wassermenge/-qualität nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 388

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

301 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 22. November 2017

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 22. November 2017, 10.30 Uhr, findet im Naturpark-Tor Wassenberg, Pontorsonallee 16, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2016 und zur Jahresabschlussprüfung 2016
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 19. Oktober 2017

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 389

302 Bekanntmachung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhr- verbandes

„Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 1. Dezember 2017,
10:00 Uhr, im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
3. Abnahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorstandes
4. Feststellung des Wirtschaftsplans 2018 und Aufstellung des Finanzplans 2017 – 2021
5. Änderung der Satzung für den Ruhrverband
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Britz“

Mit freundlichen Grüßen



Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf